

Allgemeines

Das vorliegende Hygiene- und Präventionskonzept soll dabei unterstützen, die Einhaltung der Hygiene- und Präventionsmaßnahmen in allen Bereichen des Collegium Bernardi zu gewährleisten und allen Beteiligten im Schulalltag entsprechende Sicherheit zu geben. Grundlagen für dieses Konzept bilden die Vorgaben und Empfehlungen der Schul- und Gesundheitsbehörden. Dazu zählen der Variantenmanagementplan der Bundesregierung, Rundschreiben des Bildungsministeriums und die COVID-19- Schulverordnung 2022/23 (C-SchVO 2022/23) i.d.g.F. (siehe <https://www.bmbwf.gv.at>).

Das vorliegende Hygiene- und Präventionskonzept beschreibt verschiedene Maßnahmen und Vorgaben, die den schulischen Betrieb für Volksschule und Gymnasium einschließlich Betreuung und den Internatsbereich des Gymnasiums betreffen. Die Vorgaben sind von allen einzuhalten. Falls notwendig bzw. behördlich vorgeschrieben, werden Adaptierungen dieser Vorgaben bzw. Ergänzungen vorgenommen. Schüler/-innen, Eltern, Lehrpersonen, Erzieher/-innen und Verwaltungspersonal werden in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt. Das Konzept wird auf der Webseite des Collegium Bernardi veröffentlicht.

Das Krisenteam am Collegium Bernardi

Dem Krisenteam obliegt die konzeptionelle Erstellung und Umsetzung des vorliegenden Hygiene- und Präventionskonzeptes. Zu den Aufgaben zählt auch die organisatorisch-pädagogische Konzeption des Unterrichts und der Betreuung (samt Internat). Die Verantwortung, Koordination der Maßnahmen und Leitung des **Krisenteams am Collegium Bernardi** obliegt Dir. Christian Kusche. Dem Krisenteam gehören außerdem Dir. Dagmar Juriatti und Markus Rinnerthaler an. Bei Bedarf werden dem Krisenteam beigezogen: Vertreter des Schulerhalters, Schularzt Dr. Thomas Makovec, Personen bzw. Einrichtungen für psychosoziale Unterstützung, IT-Manager (Fragen und Unterstützung im Bereich der technischen Infrastruktur), Lehrpersonen bzw. Erzieher/-innen (Unterstützung bei der pädagogisch sinnvollen Konzeption von Lernszenarien unter Einsatz von Bildungstechnologien) oder andere Personen. Die Mitglieder des Krisenteams sind über die bekannten Kontakte erreichbar.

1. Eingangsphase am Schuljahresbeginn

Die Schüler/-innen sollten nach Möglichkeit am ersten Schultag bereits mit einem gültigen (PCR)-Test an die Schule kommen. Das gilt auch für die Anreise der Internatsschüler. In der ersten Schulwoche werden am Montag, Dienstag und Mittwoch Antigentests angeboten, die von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Erzieherinnen/Erziehern und Verwaltungspersonal freiwillig genutzt werden können (gilt auch für die Anreise der Internatsschüler). Bei Schülerinnen und Schülern unter 14 Jahren ist - auch bei freiwilliger Teilnahme - eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Für die zweite Schulwoche erhalten alle Schüler/-innen drei Antigen-Schnelltest für die Verwendung zu Hause, damit sie sich z.B. Sonntagabend oder Montag Früh testen können.

2. Maßnahmen und Vorgaben für Schulbetrieb und für die Betreuung bzw. für das Internat

- **Wer krank ist oder sich krank fühlt, darf NICHT in die Schule kommen.** Es gilt: **IM ZWEIFEL ZUHAUSE BLEIBEN!**
 - Bereits eines der folgenden Symptome ist ausschlaggebend: Fieber ab 38° Celsius, Husten, Heiserkeit, Kurzatmigkeit, plötzliches Auftreten einer Störung bzw. Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns. Bei Unklarheiten ist die Hausärztin/der Hausarzt oder die Gesundheitsberatung 1450 zu kontaktieren.
 - Bleibt eine Schülerin/ein Schüler zu Hause, erfolgt eine Information an das Collegium Bernardi.
 - Wer sich während des Schul- oder Betreuungsbetriebes krank fühlt, meldet sich bei einer Lehrperson oder bei einer Erzieherin/einem Erzieher.
- **Verdachtsfall an der Schule:** Wenn bei einer Schülerin/einem Schüler der Verdacht besteht, dass sie/er an COVID-19 erkrankt ist, gilt folgende Vorgehensweise:
 - Bereits eines der folgenden Symptome ist ausschlaggebend: Fieber ab 38° Celsius, Husten, Halskratzen, Kurzatmigkeit, plötzliches Auftreten einer Störung bzw. Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns. Bei Unklarheiten kann der Schularzt beigezogen werden.
 - Die Eltern werden unverzüglich kontaktiert und holen das Kind ab.
 - Falls Geschwisterkinder die Volksschule oder das Gymnasium besuchen, wird geklärt, ob sie ebenfalls abgeholt werden.
 - Die Eltern nehmen umgehend telefonischen Kontakt mit der Gesundheitsberatung 1450 oder der Hausärztin/dem Hausarzt auf, um die Notwendigkeit einer PCR-Testung abzuklären bzw. die Durchführung zu veranlassen.
 - Das Kind wird bis zur Abholung in einem eigenen Raum („Kleines Konferenzzimmer“) unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln beaufsichtigt. Die beaufsichtigende Person und die Schülerin/der Schüler tragen während dieser Zeit einen Mund-Nasen-Schutz bzw. eine FFP2-Maske.
 - Weitere Maßnahmen sind keine vorgesehen. Dies bedeutet, dass die anderen Schüler/-innen den Unterricht normal fortsetzen können. Niemand muss nach Hause geschickt werden, außer das Kind mit Symptomen und ggf. Geschwisterkinder. Die Vorschreibung von Maßnahmen ist die Aufgabe der Gesundheitsbehörde (Infektionsteam).

Besteht Verdacht bei Lehrpersonen, Erzieher/-innen oder Verwaltungspersonal, haben sich diese bei der Leitung zu melden.

- **Positiver Fall bei Testung an der Schule:** Wenn einer Schülerin/einem Schüler bei einem Antigen-Selbsttest an der Schule positiv getestet wurde, gilt folgende Vorgehensweise:
 - Es tritt automatisch eine Verkehrsbeschränkung für 10 Tage in Kraft (Tag des positiven Testergebnisses ist „Tag 0“), und zwar mit allen Auflagen einer Verkehrsbeschränkung (siehe weiter unten). Von behördlicher Seite wird kein individueller Bescheid mehr ausgestellt.
 - Die Eltern werden unverzüglich kontaktiert und die weitere Vorgehensweise vereinbart.
 - Handelt es sich um ein Volksschulkind, muss das Kind für die Dauer der 10-tägigen Verkehrsbeschränkung zuhause bleiben.
 - Die Schule ist (wie bisher) verpflichtet, mittels Online-Formular ein positives Testergebnis bei der Gesundheitsbehörde einzumelden sowie der Schulbehörde (ohne Namen) bekanntzugeben.
 - Eltern haben die Möglichkeit, einen PCR-Test durchführen zu lassen. Dieser muss selbst von den Eltern organisiert werden. Wenn ein PCR-Test durchgeführt wird und negativ ausfällt, ist die Verkehrsbeschränkung automatisch aufgehoben und das Kind darf sofort wieder an die Schule kommen (gilt auch für die Volksschule). Das negative PCR-Testergebnis ist der Schule

vorzulegen. Wenn ein PCR-Test durchgeführt wird und positiv ausfällt, bleibt die/der Schüler/-in verkehrsbeschränkt.

Besteht ein positiver Test bei Lehrpersonen, Erzieher/-innen oder Verwaltungspersonal, haben sich diese bei der Leitung zu melden.

- **Verkehrsbeschränkungen im schulischen Bereich:**

- Seit dem 1. August 2022 ist die Pflicht zur Absonderung bei einer Infektion mit SARS-CoV-2, sofern diese absolut symptomfrei verläuft (kein Halskratzen, keine Müdigkeit und Abgeschlagenheit usw.) aufgehoben und wurde durch eine grundsätzlich zehntägige Verkehrsbeschränkung ersetzt. Dies bedeutet eine durchgängige Verpflichtung zum Tragen einer FFP-2 Maske beim Kontakt mit anderen Personen. Die Infektion selbst bleibt weiterhin meldepflichtig.
- Für Schüler/-innen der Volksschule, bei denen ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 vorliegt, gilt – egal ob sie Symptome zeigen oder nicht – ein generelles Betretungsverbot der Schule. Das Betretungsverbot gilt in der Volksschule auch für externe Personen mit positivem Testergebnis auf SARS-CoV-2. Ausgenommen davon sind Begleitpersonen für Minderjährige.
- Für Schüler/-innen des Gymnasiums, für Lehrpersonen, Erzieher/-innen, Verwaltungsangestellte und für externe Personen, die ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 haben, jedoch symptomfrei und deshalb nicht krankgemeldet sind, gilt die Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer FFP2-Maske, und zwar
 - im gesamten Schulgebäude sowie
 - im Freien, wenn kein Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen gehalten werden kann.Treten Symptome auf, so haben sie sich wie bisher krank zu melden und zu Hause zu bleiben.
- Für symptomfreie Schüler/-innen des Gymnasiums, Lehrpersonen, Erzieher/-innen und Verwaltungspersonal mit einem positiven Testergebnis wird an der Schule ein Raum für (Masken-)Pausen zur Verfügung gestellt (Kleiner Besprechungsraum gegenüber des Pokalkastens). Nur in diesem Raum darf die FFP2-Maske abgenommen werden. In diesem Raum wird auf besondere Hygienemaßnahmen geachtet (u.a. ausreichende Reinigung bzw. Desinfektion, häufiges Lüften).
- Symptomfreien Schülerinnen und Schülern kann das stundenweise Fernbleiben aus begründetem Anlass bzw. wichtigen Gründen genehmigt werden, wenn das Tragen der FFP2-Maske ansonsten unzumutbar lange ununterbrochen notwendig wäre. Eine vorzeitige Aufhebung der Verkehrsbeschränkung ist ab dem fünften Tag möglich. Dazu muss eine Freitestung mittels PCR-Test (negativ oder CT-Wert ≥ 30) erfolgen.

- **Regelmäßiges Händewaschen mit Seife oder Desinfektionsmittel:**

- Die gründliche Reinigung der Hände erfolgt mit Wasser und Flüssigseife (mind. 30 Sekunden, Wassertemperatur spielt keine Rolle). Alternativ ist die Verwendung von Händedesinfektionsmittel möglich: Dieses muss 30 Sekunden einwirken, um wirksam zu sein.
- In den Eingangsbereichen und vor dem Speisesaal stehen Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.
- In allen Unterrichts-/Betreuungsräumlichkeiten bzw. in den WC-Anlagen stehen Waschbecken, Seife und Papierhandtücher zur Verfügung.
- Das Waschen der Hände soll den gesamten Tag über mehrmals durchgeführt werden (insbesondere nach dem Schnäuzen, Niesen, Husten, vor der Zubereitung von Nahrung bzw. dem Essen und nach Benutzung von Toiletten etc.).

- **Mund-Nasen-Schutz (MNS) für Volksschule und Unterstufe bzw. FFP2-Masken für Oberstufe:**

Es muss grundsätzlich kein MNS bzw. keine FFP2-Maske getragen werden. Wer das, aus welchen Gründen immer, tun möchte, kann das selbstverständlich. Je nach Risikolage kann das

verpflichtende Tragen eines MNS bzw. einer FFP2-Maske durch das Krisenteam angeordnet werden, wenn es durch das Infektionsgeschehen am Schulstandort notwendig und zweckmäßig ist. Diese Anordnung gilt maximal für zwei Wochen. In diesem Fall gilt:

- Ist das Tragen eines MNS oder einer FFP2-Maske angeordnet, so zählt dies zu den Pflichten von Schülerinnen/Schülern. Eine mögliche Nichtbefolgung hätte ortsungebundenen Unterricht für die Schülerin/den Schüler zur Folge (d.h. selbständiges Erarbeiten des Lehrstoffes und selbständige Erbringung von Hausübungen).
- Schüler/-innen, welchen aufgrund ihres Gesundheitszustandes, ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines MNS bzw. einer FFP2-Maske durch ein ärztliches Attest nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, haben eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (z.B. „Face- Shield“) zu tragen. Wenn auch dies nicht zugemutet werden kann, sind sie von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Schwangere sind von einer allfälligen Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske ausgenommen. Sie haben stattdessen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Kinder, die sich zur Schulreife-Feststellung in der Schule aufhalten, gelten als Schüler/-innen. Sie sind während der Feststellung der Schulreife von der Pflicht, einen MNS oder eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen.

Eine entsprechende Anordnung kann auch durch das Bildungsministerium oder die Bildungsdirektion getroffen werden.

- **Antigen-Selbsttests:** Je nach Risikolage können verpflichtende Antigen-Selbsttests durch das Krisenteam angeordnet werden, wenn es durch das Infektionsgeschehen am Schulstandort notwendig und zweckmäßig ist. Diese Anordnung gilt maximal für zwei Wochen. In diesem Fall gilt:
 - Für Schüler/-innen der Volksschule und der Unterstufe des Gymnasiums ist eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einzuholen, dass ihr Kind den Test in der Schule durchführen darf.
 - Wenn Schüler/-innen oder Erziehungsberechtigte bei unter 14-Jährigen der Testung an der Schule nicht zustimmen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. Die Schüler/-innen wechseln in diesem Fall in den ortsungebundenen Unterricht, solange die Risikolage eine regelmäßige Testung erforderlich macht. Auch ein Betreuungsangebot kann während dieses Zeitraums nicht in Anspruch genommen werden. Für Schüler/-innen der Oberstufe des Gymnasiums gelten bei Verweigerung der Testung dieselben Bestimmungen betreffend ortsungebundenen Unterricht. Der Lehrstoff ist selbstständig zu erarbeiten, Hausübungen sind zu erbringen.
 - Externe Testzertifikate von befugten Stellen werden anerkannt. Eine Anordnung von PCR-Tests kann nur durch eine Anpassung in der Anlage A der C-SchVO 2022/23 erfolgen (Bildungsministerium).

Schülern des Internats stehen bei der Anreise Antigen-Selbsttests zur Verfügung, die freiwillig genutzt werden können.

Eine entsprechende Anordnung zu verpflichtenden Antigen-Selbsttests kann auch durch das Bildungsministerium oder die Bildungsdirektion getroffen werden.

- **Regelmäßiges Lüften** erfolgt in allen verwendeten Räumlichkeiten (auch während des Unterrichts). Das hat stündlich mehrmals zu erfolgen (alle 20 Minuten). Nach jeder Unterrichtsstunde wird während den Pausen gelüftet. Wenn möglich, soll quergelüftet werden.

Die konsequente Umsetzung senkt eine allfällige Viruskonzentration pro Volumeneinheit und damit die Wahrscheinlichkeit einer Infektion! In den Räumlichkeiten, in denen „Bewegung und Sport“ und „Musikerziehung“ unterrichtet bzw. in denen gesungen/musiziert wird, ist in höherer Frequenz zu lüften.

- **Auf Atem- und Hustenhygiene achten:**
Nicht in die Hände husten oder niesen, sondern in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch (letzteres sofort entsorgen).
- **Nicht mit den Händen ins Gesicht greifen:** Augen, Nase oder Mund sollen nicht berührt werden: Hände können Viren aufnehmen und das Virus übertragen.
- **Reinigung:** Eine generelle Oberflächendesinfektion ist gemäß behördlichen Vorgaben nicht notwendig. Die normale, täglich durchgeführte Reinigung ist ausreichend. Das Reinigungsteam ist entsprechend informiert und angewiesen und setzt ein Reinigungskonzept um.
- **Klassenzimmer bzw. Unterrichts- und Betreuungs-/Internatsräume:**
 - Unterricht kann/soll - so viel wie möglich - im Freien stattfinden.
 - Von den Klassenlehrerinnen (VS) bzw. Klassenvorständen (G) wird eine fixe Sitzordnung in den Klassenzimmern vorgegeben. Diese ist verpflichtend einzuhalten, und zwar in allen dort unterrichteten Gegenständen. Ein Sitzplan wird auf dem Lehrerpult angebracht.
 - Eine Dokumentation der Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern hat in jeder Unterrichts- und Betreuungseinheit zu erfolgen (Elektronisches Klassenbuch bzw. Studiums-/Internatsbuch). Die Türen zu den Unterrichts- und Betreuungsräumen können offengehalten werden (Durchlüftung), in den Pausen sind sie offenzuhalten. In allen Räumlichkeiten, in denen sich tagsüber mehrere Personen länger aufhalten, ist regelmäßig (mindestens stündlich) für fünf Minuten zu lüften – wenn möglich Querlüftung. Das gilt auch in offenen Bereichen der Betreuung, sofern das möglich ist (z.B. Bereich vor dem Erzieher/-innen-Zimmer des Internats).
 - Sofern in der Betreuung Zimmer verwendet werden, wird eine Zimmereinteilung festgelegt, die verpflichtend einzuhalten ist (dokumentierte Zimmerlisten). Dabei sind Personengruppen desselben Klassen-/Gruppenverbands zu berücksichtigen.
 - Weiterhin verwenden Schüler/-innen ihre von zuhause mitgebrachten Trinkflaschen. Diese Trinkflaschen müssen regelmäßig zuhause gereinigt werden. Das Trinken aus Wasserhähnen ist nicht erlaubt!
- **Pausen:** Die „großen Pausen“ sollen – wenn möglich – im Freien verbracht werden.
- **Betreuung:**
 - Die Vorgaben und Maßnahmen im Bereich der Betreuung orientieren sich in allen Punkten an den gültigen Regelungen für Unterricht bzw. Unterrichtsgegenständen.
 - Der Besuch von allen Dritten im Internat wird weiterhin dokumentiert.
 - Für das Mittagessen (Frühstück und Abendessen für Internatsschüler) bzw. für die Jausen gelten die allgemeinen Hygienestandards der Gastronomie.
- **Speisesaal:**
 - Alle Mahlzeiten und Jausen werden im großen Speisesaal eingenommen. Das gilt auch für Frühstück und Abendessen.
 - Eine vorgegebene Sitzordnung ist einzuhalten.
 - Schüler/-innen dürfen das Essen bis auf Weiteres selbst schöpfen.
 - Es kann festgelegt werden, wie die Bewegungsabläufe im Speisesaal abzulaufen haben (z.B. der Weg zum Buffet und zurück). Gegebenenfalls machen Bodenmarkierungen auch auf den Abstand, der beim Anstehen einzuhalten ist, aufmerksam.

- Im Speisesaal ist auf eine gute Durchlüftung zu achten.
- Ein Betreten der Küche ist ausnahmslos untersagt!
- Im Bereich der Küche und des Speisesaals werden von den Bediensteten entsprechende Präventions- und Hygienemaßnahmen umgesetzt.
- **Distance-Learning:** Je nach Risikolage kann mit Zustimmung der Bildungsdirektion ortsungebundener Unterricht (Distance-Learning) durch das Krisenteam angeordnet werden, wenn es durch das Infektionsgeschehen am Schulstandort notwendig und zweckmäßig ist. In diesem Fall gilt:
 - Im Falle der Umstellung auf „Distance-Learning“ wird als einheitliche Kommunikationsplattform die Verwendung von Microsoft TEAMS festgelegt. In der Oberstufe/G erfolgt ggf. eine Ergänzung durch „Moodle“. Für einen möglichen Austausch von Dateien wird ausschließlich Microsoft OneDrive verwendet.
 - Falls erforderlich, wird vom stundenplanmäßigen Unterricht abgewichen. Darüber werden die Schüler/-innen entsprechend informiert.
 - Es können auch Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht vorgesehen werden. Das bedeutet, dass für Schüler/-innen einzelner Schulstufen, Klassen oder Gruppen Präsenzunterricht an einzelnen Tagen oder mehreren zusammenhängenden Tagen stattfinden kann. Im Bereich des Gymnasiums kann festgelegt werden, dass ein wochenweiser Wechsel zwischen Präsenzunterricht und ortsungebundenem Unterricht stattfindet.
 - Wenn für eine Schule oder Klasse vorübergehend ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, wird für die Schüler/-innen der Volksschule und der Unterstufe des Gymnasiums eine ganztägige Betreuung angeboten (Voraussetzung für die Inanspruchnahmen kann der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne der C-SchVO 2022/23 und entsprechend ministeriellen Vorgaben sein). Ausgenommen ist die Situation, wenn die Gesundheitsbehörde eine Klasse oder Schule nach Epidemiegesetz schließt: In diesem Fall müssen tatsächlich alle Schüler/-innen zu Hause bleiben.
 - Im Anlassfall findet eine Abstimmung unter den Lehrpersonen hinsichtlich des Umfangs und Gestaltung von Arbeitsaufträgen sowie ein klarer zeitlicher und organisatorischer/struktureller Rahmen statt. Dabei wird das Alter der Schüler/-innen berücksichtigt.
 - Die Kontaktaufnahme zwischen Lehrer/-innen (Erzieher/-innen) und Schüler/-innen erfolgt über Microsoft TEAMS. Dazu werden grundsätzlich feste Zeiten festgelegt.
 - Eine entsprechende Anordnung zum ortsungebundenen Unterricht kann auch durch das Bildungsministerium, die Bildungsdirektion oder Gesundheitsbehörden getroffen werden.
- **(Ein- und mehrtägige) Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung):**
 - Für die Planung und Durchführung von Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen ist im Vorfeld von den Verantwortlichen eine entsprechende Risikoanalyse verpflichtend durchzuführen. Dafür werden Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die Hygiene- und Präventionsbestimmungen des besuchten Ortes sind zu berücksichtigen. Sollte die Einhaltung der Hygienebestimmungen vor Ort nicht für die gesamte Dauer möglich sein, sind die Veranstaltungen abzusagen.
 - Das Krisenteam ist über jede geplante Einheit/Veranstaltung (auch auf dem Schulgelände) rechtzeitig zu informieren. Die Entscheidung über die Durchführung einer Veranstaltung trifft das Krisenteam.
 - Antigen-Selbsttests können zur laufenden Testung von der Schule mitgenommen werden.
 - Im Fall von Szenario 4 laut Variantenmanagementplan der Bundesregierung müssen mehrtägige Schulveranstaltungen mit Übernachtungen ausgesetzt werden.

- **Sensibilisierung der Schüler/-innen durch Informationen:** Alle Verantwortlichen (z.B. Lehrpersonen, Erzieher/-innen) sensibilisieren die Schüler/-innen in regelmäßigen Abstand in Bezug auf die Vorgaben des Hygiene- und Präventionskonzeptes. Gegebenenfalls können zum selben Zweck verschiedene Informationsplakate angebracht werden.
- **Besuch des Schularztes:** Beim Besuch des Schularztes in dessen Ordinationsraum ist ein MNS bzw. eine FFP2-Maske zu tragen.
- **Gerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht:** Ein COVID-19-bedingtes gerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht ist ausschließlich möglich aufgrund
 - einer Verkehrsbeschränkung, die das Betreten der Schule untersagt oder
 - der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe gemäß COVID-19-Risikogruppen-Verordnung.

Schülerinnen/Schülern, die selbst bzw. deren Erziehungsberechtigte oder im Haushalt lebende Personen einer Risikogruppe angehören, oder die sich wegen im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Präsenzunterricht teilzunehmen, kann auf Antrag die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt werden. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines fachärztlichen Attestes (muss enthalten: ausstellende/r Ärztin/Arzt; Ort und Datum der Ausstellung; die Person, auf welche sich das Attest bezieht; die Begründung für die ärztliche Entscheidung). Für Schüler/-innen, die dem Unterricht gerechtfertigt fernbleiben, gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie im Krankheitsfall. Unterrichtsinhalte sind selbstständig zu erarbeiten.

- **Psychosoziale Unterstützung:** Für Schüler/-innen, die psychosoziale Unterstützung benötigen, steht ein breites Spektrum an Möglichkeiten zur Verfügung (siehe <https://www.bildung-vbg.gv.at/service/schulpsychologie.html>). Außerdem wird auf die telefonische Hotline der Schulpsychologie unter der Nummer 0800 211320 verwiesen bzw. auf die Webseite www.schulpsychologie.at.
- **Antigen-Selbsttests, FFP2-Masken und Desinfektionsmittel:**
 - Der Lagerbestand an Antigen-Selbsttests, FFP2-Masken und Desinfektionsmittel wird regelmäßig überprüft und ggf. aufgefüllt bzw. ergänzt. Absehbare Bestell- und Lieferzeiten werden berücksichtigt.
 - Antigen-Selbsttests, FFP2-Masken und Desinfektionsmittel werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

Für weitere Details oder Fragen steht das Krisenteam zur Verfügung:

Dir. Dagmar Juriatti, Administrator Markus Rinnerthaler und Dir. Christian Kusche

Stand: 8. September 2022

(<https://www.sozialministerium.at/Services/Neuigkeiten-und-Termine/variantenmanagementplan.html>)

15. Schule

15.1. Ausgangslage

„Schule“ bedeutet mehr als nur „Lehranstalt“ – vielmehr ist sie ein Lebensraum, in dem Schüler:innen, Lehrer:innen sowie Eltern einander begegnen, miteinander agieren und in Kontakt stehen. Der bisherige Pandemieverlauf hat gezeigt, wie wichtig es ist, beides im Blick zu haben: sowohl den Bildungsauftrag der Schule und mit ihm die psychische Gesundheit von Schüler:innen (im Sinne eines sozialen Miteinanders) als auch den bestmöglichen Schutz von Kindern und Jugendlichen (und mit ihnen auch jenen ihrer Familien) vor physischer Gefährdung oder gar Schädigung.

Übergeordnetes Ziel im Bildungsbereich ist es – wie in den anderen Lebensbereichen – mit COVID-19 leben zu lernen. Einschränkungen sollen deshalb auf ein absolut notwendiges Minimum reduziert werden und im Gleichklang mit den Regelungen in anderen Lebensbereichen stehen. Die Schule muss sich wieder auf ihre Hauptaufgabe konzentrieren: die Vermittlung von Bildung und sozialer Kompetenz an Schüler:innen.

Grundsätzlich haben Schulen und alle am Schulleben Beteiligten in den vergangenen Jahren gelernt, mit der Pandemie zu leben. Im bisherigen Verlauf ist es für Schulen eine Selbstverständlichkeit geworden, geeignete Hygiene- und Präventionsmaßnahmen bedarfsgerecht an- zuwenden und an das Risiko am jeweiligen Schulstandort anzupassen. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere die zeitlich befristete Anordnung einer Maskenpflicht an der Schule bzw. in der Klasse und die Möglichkeit der flexiblen Testung mit Antigen-Schnelltests, sobald Krankheits- oder Verdachtsfälle am Standort auftreten. Darüber hinaus kommt der Impfung von Lehrkräften, Verwaltungspersonal sowie Schüler:innen eine entscheidende Bedeutung zu.

Jede Schule verfügt über ein Hygiene- und Präventionskonzept, in dem die Maßnahmen altersgerecht konkretisiert und auf die Bedingungen am Schulstandort angepasst werden. Darüber hinaus enthalten sind auch die Regelungen zum Lüften der Unterrichtsräume, zur Durchführung von Schulveranstaltungen und zum Distance- Learning, sofern dies in einzelnen Klassen oder am Standort vorübergehend notwendig werden sollte.

15.2. Zukünftige Herausforderungen und Ziele

Flächendeckende Schulschließungen stellen im dritten Jahr der Pandemie keine Option mehr dar. Wie bei anderen Infektionskrankheiten (beispielsweise Masern) kann die Gesundheitsbehörde jedoch weiterhin vorübergehende Schließungen einzelner Klassen oder Schulstandorte veranlassen.

Die folgenden szenarienabhängigen Maßnahmen stellen eine Eskalationsleiter dar, die den dargelegten inhaltlichen Eckpunkten und Prämissen Rechnung trägt. Zu den bereits in besseren Szenarien vorgesehenen Maßnahmen kommen in ungünstigeren Szenarien weitere dazu. Große Bedeutung kommt einer transparenten und frühzeitigen Kommunikation an die Schulen zu, wofür die enge Zusammenarbeit und lückenlose Kooperation aller beteiligten Behörden und Expert:innengremien als Voraussetzung zu sehen ist.

15.3. Maßnahmen

Szenariunabhängige Maßnahmen:

- Regelschulbetrieb unter Berücksichtigung des Hygiene- und Präventionskonzepts am jeweiligen Standort (beispielsweise regelmäßiges Lüften)

Szenarien 1 und 2:

- keine flächendeckende PCR-Testung
- Anlassbezogene Testung mit Antigen- Schnelltests (beispielsweise bei Erkrankung eines:einer Schüler:in während des Unterrichts)
- Anlassbezogene, zeitlich befristete Anordnung von Maskenpflicht am Schulstandort

Übergang Richtung Szenario 3:

- Verpflichtende PCR-Testung aller Schüler:innen, Lehrkräfte sowie Verwaltungsbediensteten (ein Test pro Woche)

Szenario 3:

- Maskenpflicht für alle außerhalb des Klassenraums
- Verpflichtende PCR-Testung aller Schüler:innen, Lehrkräfte sowie Verwaltungsbediensteten
- anlassbezogen, zeitlich befristete Anordnung von Maskenpflicht auch im Klassenraum (Sekundarstufe 1 und 2)
- Möglichkeit zum Fernbleiben vom Unterricht für vulnerable Kinder/Jugendliche bei Vorlage eines fachärztlichen Attests.
- Risikobewertung bezüglich der Durchführung von Schulveranstaltungen (beispielsweise Schiwoche, Sprachreise, Wandertag) und autonome Entscheidung am Standort

Szenario 4:

- In der Oberstufe (FFP2-) Maskenpflicht und in der Unterstufe (MNS-) Maskenpflicht auch im Klassenraum
- Aussetzen von mehrtägigen Schulveranstaltungen mit Übernachtungen

ANHANG 2 – Nachweises einer geringen epidemiologische Gefahr gemäß § 4 der C-SchVO 2022/23

§ 4. Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne dieser Verordnung gelten

1. ein Nachweis
 - a) über ein negatives Ergebnis eines von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten und unmittelbar in der Schule unter Aufsicht durchgeführten Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf oder
 - b) über ein negatives Ergebnis eines Antigentests einer befugten Stelle auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf oder
 - c) über ein negatives Ergebnis eines von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten und unmittelbar in der Schule unter Aufsicht durchgeführten molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (zB PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, oder
 - d) über ein negatives Ergebnis eines von einer befugten Stelle durchgeführten molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (zB PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
2. Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage und bei Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht länger als 210 Tage zurückliegen darf, oder
 - b) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 365 Tage zurückliegen darf;
3. Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde.